

Sachzwänge schaffen, die auf die Politik der beiden durch eine Zollunion verbundenen Staaten in einer bestimmenden Art und Weise einwirken.

Aufgrund dieser Überlegungen darf man die faktisch überstaatliche Natur des Verhältnisses Liechtenstein — Schweiz — EG wohl nicht von vornherein ausschließen. Mit zunehmender Intensität der Beziehungen ist es wahrscheinlich, daß auch der Einfluß der EG zunimmt. Das Fehlen einer gestaltenden Mitbestimmung dürfte längerfristig Liechtenstein und die Schweiz benachteiligen.

Es stellt sich als nächstes die Frage, ob das Dreiecksverhältnis Liechtenstein — Schweiz — EG übernationaler oder internationaler Art²¹⁷ sei. Der rechtlich übernationale Bereich der Abkommen ist nicht nur klein, sondern, wie vorher dargelegt wurde, auch umstritten. Rechtlich liegt das Schwergewicht auf der *Internationalität*. Doch sollte daraus nicht der Schluß gezogen werden, die durch diese Abkommen gefestigten intensiven Beziehungen zwischen dem Fürstentum, der Eidgenossenschaft und der EG hätten keine Auswirkungen auf die Einwohner Liechtensteins und der Schweiz.

Als letzten Aspekt der klassenlogischen Einordnungen hat man zu prüfen, ob die am 22. Juli 1972 kreierte Verbindung funktionalistischer oder föderalistischer Art²¹⁸ sei. Es braucht nicht näher dargelegt zu werden, daß der Geltungsbereich der Abkommen spezieller Natur ist. Es handelt sich somit um eine *funktionalistische* Verbindung. Sicher werden in Wirklichkeit auch weitere Bereiche erfaßt, die nicht durch die Vertragswerke geregelt werden, doch genügt das Ausmaß zumindest heute noch nicht, um faktisch von einer föderalistischen Verbindung zu sprechen.

Typologische Einordnung

Durch die Vertragswerke vom 22. Juli 1972 wurde zwischen Liechtenstein, der Schweiz und der EWG bzw. den EGKS-Staaten eine industrielle *Freihandelszone* geschaffen. Gemäß GATT-Vertrag liegt eine Freihandelszone dann vor, wenn in einer Gruppe von zwei oder mehreren Zollgebieten die Zölle und beschränkenden Handelsvorschriften für annähernd den gesamten Handel mit den aus den teil-

²¹⁷ Übernational ist eine Staatenverbindung, die befügt ist, natürliche und juristische Personen des innerstaatlichen Rechts unmittelbar zu berechtigen oder zu verpflichten. (Vgl. Riklin, Europäische Gemeinschaft [Anm. 55], S. 378 f. und die dort erwähnte Literatur.) Die Internationalität bildet das Gegenstück zur Übernationalität.

²¹⁸ Föderalistisch ist eine Staatenverbindung mit umfassender Zwecksetzung und funktionalistisch mit sachlich beschränkter Zwecksetzung. Vgl. Riklin, Europäische Gemeinschaft (Anm. 55), S. 382.